**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 88 (2010)

**Heft:** 11

Rubrik: Ratgeber Geld

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Ratgeber Geld

Unsere Fachfrau Eva-Maria Jonen studierte Kommunikationsforschung, Phonetik und Marketingkommunikation. Sie engagiert sich vor allem für Frauen und hält Vorträge zu den Themen Vorsorge und Anlage.

# «Ich enterbe dich!» — Geht das?

Es ist nicht ganz so einfach, ein unliebsames Familienmitglied zu enterben und ihm damit den gesetzlich geschützten Teil der Erbschaft – den Pflichtteil – ganz oder teilweise zu entziehen.

s reicht mir jetzt: Ich enterbe dich!», ist ein Satz, der manchmal in einem Streit zwischen Familienmitgliedern fällt, weil eine unsichtbare Toleranzgrenze überschritten wurde, auf die man nur mit einer drastischen Massnahme antworten kann. Aber ist die in der Hitze des zwischenmenschlichen Gefechts ausgestossene Drohung wirklich so leicht in die Tat umzusetzen?

Nahe Verwandte - Eltern, Nachkommen wie Kinder, Enkel und der Ehegatte - haben Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser gesetzlich geschützte Teil des Erbes kann nur teilweise oder ganz entzogen werden, wenn der Enterbungsgrund klar und deutlich sowie mit Beweisen versehen im Testament des Erblassers formuliert wird. Als Enterbungsgrund gilt nicht - wie landläufig angenommen - die Heirat der Tochter mit dem aus Sicht der Eltern falschen Ehemann, der Austritt des Ehegatten aus der Kirche oder übermässiger Alkoholkonsum des Sohns.

Das Schweizer Zivilgesetzbuch kennt die Straf- und die Präventiventerbung. Bei Strafenterbung steht die Betroffenheit des Erblassers im Mittelpunkt. Wenn der Erbe gegen den Erblasser (oder eine diesem verbundene Person) eine schwere Straftat begangen oder er seine familienrechtlichen Pflichten vernachlässigt hat und er mit diesen Taten dem Erblasser grossen Schaden hat zufügen wollen, kann ihm per Strafenterbung der Pflichtteil entzogen werden. Er wird quasi für seine Taten vom Erblasser bestraft.

Bei der Präventiventerbung hat der Erblasser die Möglichkeit, bei Überschuldung des Erben vorsorglich die Hälfte des Pflichtteils auf vorhandene oder später geborene Kinder zu übertragen, damit nicht das ganze Erbe zur Begleichung von Verlustscheinen hinzugezogen wird.

Nachfolgende Beispiele zeigen aber, dass nicht jeder Grund ausreicht und nicht jeder anfangs glasklare Fall zu einer Enterbung führen kann:

Während sich die Tochter um die Eltern kümmert, haben diese seit Jahren zum Sohn keinen Kontakt mehr. Sie wollen den Sohn enterben und ihr Vermögen nur der Tochter geben. Ist das möglich? Nein, nur wenn der Sohn eine schwere Straftat begangen hat, können sie ihn enterben. Wenn nicht, erhält er seinen Pflichtteil und die Tochter den Rest.

Ein Mann hat aus einer früheren Beziehung zwei Kinder, vor fünf Jahren trennte er sich von seiner Frau und lebt nun mit seiner Partnerin und dem gemeinsamen Kind zusammen. Er möchte die erwachsenen, gut verdienenden Kinder aus erster Ehe enterben und nur das jüngste Kind als Erben einsetzen. Geht das? Nein, eheliche wie uneheliche Kinder kann man nicht enterben. Er kann aber einen möglichen Erbauskauf an die beiden Älteren in Erwägung ziehen und dies mit ihnen besprechen.

Beide Ehepartner haben sich auseinandergelebt, gehen getrennte Wege, sind noch verheiratet. Ein Partner möchte im Falle seines Todes sein ganzes Vermögen einer Stiftung spenden. Geht das? Nein, seine Frau ist erbberechtigt, er muss sich vorher scheiden lassen.

Zwei verfeindete Schwestern, beide ohne weitere Verwandte. Eine lebt allein, die andere mit ihrem Lebensgefährten. Letztere will ihre Schwester enterben und ihr Vermögen dem Lebensgefährten geben. Geht das? Ja, denn ihre Schwester ist nicht pflichtteilsberechtigt.

Ein kinderloses Paar lebt zusammen, der Mann will seine Partnerin absichern. Kann er seine noch lebenden Eltern enterben und seine Partnerin zur Alleinerbin machen? Nein, aber er kann mit dem Zusatz «Ich verletze damit den Pflichtteilsanspruch meiner Eltern, hoffe aber auf ihre Einsicht und dass sie von einer Herabsetzungsklage absehen» in seinem Testament darauf einwirken, dass seine Eltern auf ihr Recht verzichten.

Besonders dieser Fall zeigt, wie wichtig es ist, ein Testament klar zu formulieren, damit sich nicht bei der Bekanntgabe des letzten Willens die Erben gegenseitig bekriegen. Eine Enterbung sollte nur gut durchdachte Ultima Ratio sein und nicht eine schnelle Abstrafung eines unliebsamen Familienmitglieds. Daher sollte man vorher mit allen beteiligten Personen reden und juristischen Rat einholen. Denn: Mit einer Enterbung konfrontiert man nicht nur die übrigen Erben mit einer möglichen unschönen und langwierigen Auseinandersetzung mit dem Enterbten, wenn dieser klagt. Man sorgt auch postum für einen ordentlichen Familienkrieg.

# Weitere Informationen

Internet: Schweizerische Eidgenossenschaft, Dokumentation, Landesrecht, 3. Teil Erbrecht: www.admin.ch/ch/d/sr/210/index3.html

#### **Literatur zum Thema:**

- → Rentenanstalt Swiss Life: «Güterrecht, Erbrecht und Begünstigung».
- → Beobachter-Ratgeber: «Testament, Erbfolge, Erbschaft».
- → VZ VermögensZentrum: «Erben und Schenken».